

Neue EU-Sozialrechtsverordnung erleichtert Auslandseinsätze

Am 28. Juni 2012 ist die EU-Verordnung 456/2012 zur Regelung von Auslandseinsätzen in Kraft getreten. Diese enthält eine wesentliche und bislang weitgehend unbekannte Änderung, die der sozialen Wirklichkeit gerecht werden soll. Die auf Entsendeberatung spezialisierte BDAE Gruppe weist darauf hin, dass die Neufassung auch die Ablösung eines Mitarbeiters bei Auslandsentsendungen betrifft: So wurde das bislang strikte Ablöseverbot von Mitarbeitern im Ausland etwas gelockert. Bislang galt: Wenn ein Mitarbeiter eines entsendenden Unternehmens die Voraussetzung für die weitere Geltung der deutschen Sozialversicherungspflicht erfüllte, konnte er

weiter in Deutschland versichert bleiben. Löste er jedoch einen anderen Mitarbeiter im Ausland ab, um dessen Tätigkeit vor Ort auszuüben, galten nach den bisherigen Regelungen der VO (EG) 883/2004 die Rechtsvorschriften des Tätigkeitsstaats, unabhängig davon, wie gut die Ablösung begründet war. Auch ob der abzulösende Mitarbeiter selbst zuvor entsandt oder lokal angestellt war, spielte dabei keine Rolle. Der ablösende Mitarbeiter musste grundsätzlich ins Sozialversicherungssystem des Gastlandes übertreten. Das strikte Ablöseverbot sollte verhindern, dass Arbeitsplätze im dauerhaften Rotationsverfahren durch verschiedene Arbeitnehmer



besetzt werden. Die neue Verordnung ermöglicht es nun, dass ein Mitarbeiter zumindest einen nicht entsandten Kollegen ablösen darf.